

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereines

**„Traditionsverein Hohnsteiner Kasper e.V.“**

- (2) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pirna.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hohnstein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines besteht im Bestreben das Alleinstellungsmerkmal „Hohnsteiner Kasper“ zu erhalten und wieder zum Ursprungsort Hohnstein zurückzuführen und dort mittels musealer Einrichtung sowie der Wiederherstellung der ehemaligen Spielstätte (im folgenden „Puppenspielhaus“) ein bleibendes Denkmal zu setzen. Besonderes Anliegen ist dabei, einen Beitrag zur Heimatkunde und sanftem Tourismus zu leisten.
- (3) Der Verein verfolgt seine Aufgaben durch:
- a) Förderung der Sanierung des Puppenspielhauses und damit eine Nutzung in der Saison
  - b) vielfältige Veranstaltungen im Puppenspielhaus wie Puppenspiel, Buchlesungen, Vorführungen anspruchsvoller Filme, Diavorträge, Heimatabende, Sitzungen von städtischen Vereinen und ähnlichem
  - c) Sammlung und Erhaltung von „Hohnsteiner Kasperspielpuppen“, Filmen und Tonträgern aus der Zeit von Max Jacob
  - d) Aufbau und Unterhalt eines Facharchives
  - e) Beteiligung an Erörterung aktueller Fragen, wie „Leitbild Hohnstein 2015“
  - f) eine möglichst enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen („Traditionsstätte“) und privaten Einrichtungen, Sammlungen, sowie den Gruppen und Vereinen, welche dem Puppenspiel und der Tradition von Max Jacob nahe stehen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Zur Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Mitgliedschaft von ausgetretenen sowie vom „Traditionsverein Hohnsteiner Kasper e.V.“ ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die einen erneuten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, entscheidet eine Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dieser dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau des Vereins in organisatorischer und / oder handwerklicher Art beteiligen – ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder, kurz „Fördermitglieder“.
- (4) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beitrag zu entrichten, befreit.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereines, die Aufstellung des Jahresplanes, die Erstellung des Finanzberichtes.
- (4) Der anlässlich der letzten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ernannte Kassenprüfer kontrolliert die Führung des Finanzhaushaltes des Vereines und prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskünfte über die Finanzsituation zu erhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Organ-Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter, welcher zugleich Schriftführer ist
  - dem Schatzmeister
  - und weiteren Mitgliedern, welche als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden können
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihnen wird jeweils Einzelbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben und der nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurück geführt werden kann, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen (§ 31a BGB). In diesen Fällen ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB)
- (4) Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung schriftlich (*Brief oder Email*) und unter Benutzung der zuletzt bekannten Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Beschlussfassung eines neuen Jahresarbeits- und Haushaltsplanes.
- (3) An einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine Jahreshauptversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von einem Vorstandsmitglied beauftragt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Mitglied übertragen, welches nicht Mitglied im Vorstand ist und nicht Mitglied im künftigen Vorstand sein wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb kürzester Zeit eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Dieser Beschluss ist gleichzeitig mit einem Auflösungsbeschluss zu fassen. Der Vermögensnachfolger hat die ihm zufallenden Mittel ausschließlich für die Sitzgemeinde zu verwenden. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur, bzw. zur Förderung der Heimatpflege!

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Gültigkeit und Schlussbestimmung dieser Satzung**

- (1) Die erste Satzung wurde am 18.07.2006 erstellt, am 23.10.2006 ergänzt (§ 10, Abs. 6) und die Änderung auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2006 beschlossen.
- (2) Eine weitere Änderung erfolgte am 13.06.2009 (§§ 9 und 11 ergänzt); diese wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2009 beschlossen.
- (3) Die neue Satzung wurde am 11.09.2015 erstellt (§§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 geändert und § 11 nach Maßgabe des Finanzamtes geändert und §§ 9, 12, 13 ergänzt) und durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2015 beschlossen.
- (4) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister / Registergericht in Kraft.
- (5) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit ab diesem Zeitpunkt außer Kraft!

### Unterschriften:

1) Vorsitzender:  
(Heike Krause)

.....  
2) Stellvertretender Vorsitzender und Protokollant:  
(Karl Pavlicek)

.....  
3) Schatzmeister:  
(Anika Nikolaus)

.....  
Hohnstein, den 11.09.2015